

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:  
„Tageblatt“, Riesa.

**Amtsblatt**

Veranstaltung:  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 177.

Montag, 3. August 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnementen werden angenommen. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Kleinanzeigen 43 mm breite Kopfsätze 18 Pfg. (Zwischenpreis 12 Pfg.) Zeitraubender und inbellastischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Gähnel in Riesa.

## Aufruf zur Gestellung.

Seine Majestät der Kaiser haben die

### **Mobilmachung**

der Armee und der Marine befohlen.

- |                                       |                |
|---------------------------------------|----------------|
| 1. Der erste Mobilmachungstag ist der | 2. August 1914 |
| der zweite                            | 3. " "         |
| der dritte                            | 4. " "         |
| der vierte                            | 5. " "         |
| der fünfte                            | 6. " "         |

und so weiter.

- Sämtliche Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, einschließlich der Ersatzreservisten, haben sich zu der auf den Kriegsbeordnungen angegebenen Zeit an dem bezeichneten Orte pünktlich einzufinden, dagegen verbleiben die nur mit einer **Bahnnotiz** versehenen zunächst in der Heimat.
- Alle augenblicklich außer Kontrolle befindlichen Mannschaften sowie diejenigen, welche sich nicht im Besitz einer Kriegsbeordnung oder **Bahnnotiz** befinden, haben sich behufs Herbeiführung einer Entscheidung sofort an die Haupt-Meldeämter der Bezirks-Kommandos zu wenden.
- Wer dem obigen Befehle nicht Folge leistet, verfällt in strenge Bestrafung nach den Kriegsgesetzen.
- Das Marschgeld wird beim Truppenteile, nicht bei der Ortsbehörde empfangen.
- Sämtliche Einberufenen haben, um ihren Bestimmungsort zu erreichen, freie Eisenbahnfahrt ohne Lösung einer Fahrkarte und ohne vorherige Anfrage am Schalter, lediglich gegen Vorzeigung der Kriegsbeordnung oder anderer Militärpapiere an der Fahrkartenkontrolle.
- Vom dritten Mobilmachungstage morgens an hört der Friedensfahrplan auf. Der alsdann allein gültige Militärlokalzugfahrplan wird auf den Bahnhöfen angeschlagen und in den Tageszeitungen bekanntgegeben.

Der kommandierende General des XII. (I. K. S.) Armee-Korps.

### **Bekanntmachung.**

Das Bezirks-Kommando Großenhain ist bis auf Weiteres ununterbrochen bei Tag und Nacht geöffnet.

Großenhain, am 1. August 1914.

Königliches Bezirks-Kommando Grossenhain.